

Friedhofsgebühren

NÖ Bestattungsgesetz 2007

Arten der Friedhofsgebühren

Für die Benützung der Gemeindefriedhöfe werden eingehoben:

1. Grabstellengebühren
2. Verlängerungsgebühren
3. Beerdigungsgebühren
4. Enterdigungsgebühren
5. Gebühren für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage) und Aufbahnhalle

Grabstellengebühren

- 1) Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrechtes auf zehn Jahre bei Erdgrabstellen und Urnengräbern bzw. auf dreißig Jahre bei gemauerten Grabstellen beträgt für

- a) Erdgrabstellen (z.B. Familiengräber, Reihengräber)

- | | | |
|---|---|--------|
| 1. zur Beerdigung bis zu zwei Leichen | € | 145,-- |
| 2. zur Beerdigung bis zu vier Leichen | € | 290,-- |

- b) Gemauerte Grabstellen (z.B. Grüfte, Urnennischen)

- | | | |
|--|---|----------|
| 1. zur Beisetzung bis zu drei Leichen | € | 1.450,-- |
| 2. zur Beisetzung bis zu sechs Leichen | € | 2.150,-- |

- c) Urnennischen

- | | | |
|----------------------------------|---|--------|
| zur Beisetzung bis zu vier Urnen | € | 480,-- |
|----------------------------------|---|--------|

Verlängerungsgebühren

- 2) Für Erdgrabstellen wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.
- a. Für gemauerte Grabstellen wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit einem Drittel des Betrages festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

Beerdigungsgebühr

3) Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle) beträgt bei:

a) Erdgrabstellen	€ 480,--
b) Erdgrabstellen mit Deckel (blinde Gräfte)	€ 900,--
c) Beisetzung einer Urne in eine Erdgrabstelle bzw. Nische	€ 100,--
d) Beisetzung einer Urne in eine Erdgrabstelle mit Deckel	€ 480,--
e) Beisetzung einer Urne in eine Gruft	€ 480,--
f) Gräfte	€ 600,--

Die Beerdigungsgebühr für Leichen von Kindern beträgt die Hälfte der im Abs. 1 festgesetzten Gebührensätze.

Enterdigungsgebühr

4) Die Enterdigungsgebühr für die Enterdigung einer Leiche beträgt das zweifache der jeweiligen Beerdigungsgebühr.

Gebühren für die Benützung der Leichenkammer und Aufbahrungshalle

5) Die Gebühr für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage) und Aufbahrungshalle beträgt für jeden angefangenen Tag € 24,--.